

BGer 8C_209/2010 vom 29. März 2010

Bundesgericht, 2010-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_209_2010

FR: TF 8C_209/2010 du 29 mars 2010

IT: TF 8C_209/2010 del 29 marzo 2010

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

8C_209/2010

Urteil vom 29. März 2010

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Ursprung, Präsident,

Gerichtsschreiberin Fleischanderl.

Verfahrensbeteiligte

Anstalt E. _____,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Alfred Schütz,

Beschwerdeführerin,

gegen

G. _____,

vertreten durch Rechtsanwalt Eric Stern,

Beschwerdegegnerin,

ETH-Beschwerdekommision, 3001 Bern.

Gegenstand

Beendigung des öffentlichen Dienstverhältnisses,

Beschwerde gegen die Zwischenverfügung

des Bundesverwaltungsgerichts

vom 25. Februar 2010.

Nach Einsicht

in die Verfügung der Anstalt E. _____ vom 1. Oktober 2009, mit welcher der mit G. _____ abgeschlossene Arbeitsvertrag mit sofortiger Wirkung aufgehoben und einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen wurde,

in die Verfügung der ETH-Beschwerdekommision vom 18. Januar 2010, welche die durch G. _____ gegen die Verfügung der Anstalt E. _____ vom 1. Oktober 2009 erhobene Beschwerde in verfahrensrechtlicher Hinsicht insofern guthiess, als dem Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde im Sinne einer Lohnfortzahlungspflicht teilweise entsprochen und die Anstalt E. _____ angewiesen wurde, die Lohnfortzahlung während des laufenden Beschwerdeverfahrens rückwirkend ab 1. Oktober 2009 bis längstens 31. Mai 2011 wieder aufzunehmen; einer allfälligen Beschwerde wurde die Suspensivwirkung vorsorglich entzogen,

in die auf Beschwerde der Anstalt E. _____ hin durch das Bundesverwaltungsgericht erlassene Zwischenverfügung vom 25. Februar 2010, mit welcher das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen und festgestellt wurde, dass der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukomme (Dispositiv-Ziff. 1),

in die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, mit der die Anstalt E. _____ beantragen lässt, es sei Dispositiv-Ziff. 1 der angefochtenen Zwischenverfügung vom 25. Februar 2010 aufzuheben; der Rechtsvorkehr sei ferner die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen,

in Erwägung,

dass es sich bei die Gewährung oder den Entzug der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels betreffenden Verfügungen um Anordnungen handelt, welche nur unter den für den Weiterzug von Vor- und Zwischenentscheiden geltenden Voraussetzungen anfechtbar sind (Art. 93 BGG ; vgl. BGE 133 V 477 E. 4.1.3 S. 481; Urteil 8C_120/2007 vom 17. Juli 2007),

dass aus den folgenden Gründen offenbleiben kann, ob ein nicht wieder gutzumachender Nachteil (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) vorliegt,

dass Verfügungen über die aufschiebende Wirkung Entscheide über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG darstellen (Seiler/von Werdt/Güngerich, Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2007, N. 7 zu Art. 98 BGG ; Markus Schott, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2008, N. 15 zu Art. 98 BGG ; Urteil 8C_120/2007 vom 17. Juli 2007), sodass mit der dagegen erhobenen Beschwerde nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann,

dass das Bundesgericht die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten nur insofern prüft, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG), andernfalls auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Seiler/von Werdt/Güngerich, a.a.O., N. 8 zu Art. 106 BGG),

dass in der Beschwerde nicht dargelegt wird, dass und inwiefern der angefochtene Entscheid verfassungsmässige Rechte verletzt,

dass deshalb auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels (Art. 102 Abs. 1 BGG) nicht einzutreten ist, womit sich das von der Beschwerdeführerin gestellte Gesuch um aufschiebende Wirkung als gegenstandslos erweist, und die Beschwerdeführerin nach Art.

66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird,

dass der Beschwerdegegnerin keine Parteienschädigung zuzusprechen ist, da ihr im Zusammenhang mit dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 1 BGG),

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, der ETH-Beschwerdekommision und dem Bundesverwaltungsgericht schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 29. März 2010

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Ursprung Fleischanderl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.